

Sportunterricht Lehrer m/w

Beitrag von „UrlaubVomUrlaub“ vom 26. Dezember 2019 21:31

Zitat von Schmidt

Um die Ausgangsfrage tatsächlich noch zu beantworten: die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sagt erstmal nur, dass der Beklagte im konkreten Fall keine hinreichende Begründung für eine geschlechtsspezifische Stellenbesetzung geben konnte und der Kläger deshalb Anrecht auf eine Entschädigung hat. Es gibt in Deutschland kein Präzedenzfallrecht, dass heißt, jeder Fall muss einzeln abgewogen werden. Die Entscheidung hat also zunächst keinen Einfluss auf andere Ausschreibungen. Wenn in Zukunft öfter geklagt wird und die Kläger öfter Recht bekommen, kann es sein, dass sich etwas am Prinzip der geschlechtsspezifischen Einstellung ändert, das liegt dann aber nicht in der Macht des Gerichts.

Das ist richtig, die Klage wurde ja auch zunächst abgewiesen, so eindeutig ist der Fall offenbar nicht. Die Stelle war für Frauen ausgeschrieben, der Kläger hätte sich ja auch an einer anderen Schule bewerben können, an der ein männlicher Sportlehrer gesucht wird.

Offenbar ist es in Bayern Usus, dass eben getrennt unterrichtet wird, wie oben jemand schrieb, ob das in Zukunft so bleibt, entscheidet der Gesetzgeber.

Eine Bekannte von mir hat eine Stelle im pädagogischen Bereich nicht bekommen, weil das Team nach Ansicht des AG eine männliche Person enthalten solle. Das ist vermutlich nicht zulässig, in Zeiten des diversen Geschlechts sowieso zweifelhaft. Die Bewerberin hätte ja theoretisch auch sagen können, dass ihr niemand ihr Geschlecht nachweisen könne...

Im Sportlehrer*innenbusiness liegt der Fall m.M.n. dann anders, wenn Sportunterricht geschlechtergetrennt durchgeführt wird. Darum ging es im dargestellten Fall. Schafft man diesen Umstand ab, kann man auch nicht mehr nach Geschlecht bei den Lehrpersonen unterscheiden. Solange es Mädchen-/Jungenkurse gibt, ist die Zuweisung von Geschlechtertrennung der Lehrpersonen folgerichtig.